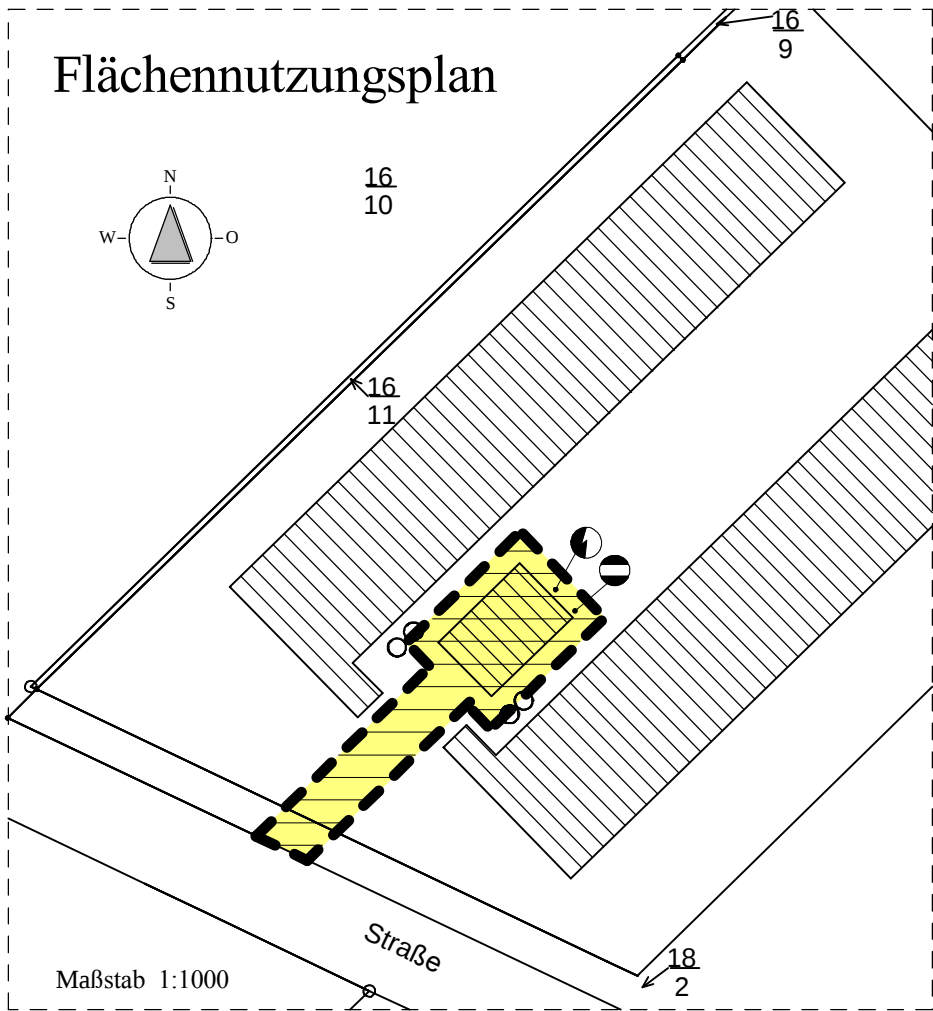
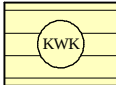




Zeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und Darstellug des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S 58 geändert durch Art.2 Gv 22.07.2011/1509) in Verbindung mit der BauNVO in der Fassung vom 10.02.2003 (GVBl 2003, Nr.6 S.89)

- 1. Art der Nutzung
 Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung [§5(2)Nr.2b BauGB].
- 2. Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 Elektrizität
 Fernwärme

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NbauO) i. V. m § 58 Nds, Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Friesoythe diese Flächennutzungsänderung Nr. 63 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Friesoythe, den
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 im O.T. Pehmertange beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Friesoythe, den.....
Bürgermeister

Planunterlage
Liegenschaftskarte: Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung-und Katasterverwaltung

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesen sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesen und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen LGLN-Regionaldirektionen zulässig.

- Keiner Erlaubnis bedarf
1. die Verwendung von Angaben des amtlichen Vermessungswesen und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften.
 2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus §5 Absatz 3 NVerMG).

Planverfasser
Der Entwurf der Flächennutzungsplansänderung Nr. 63 wurde von der Höltermann Agrarplanung GmbH, 49401 Damme ausgearbeitet.
Damme, den.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 mit der Begründung haben vombis einschließlich..... gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Friesoythe, den.....
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Friesoythe hat der Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 beschlossen.
Friesoythe, den.....
Bürgermeister

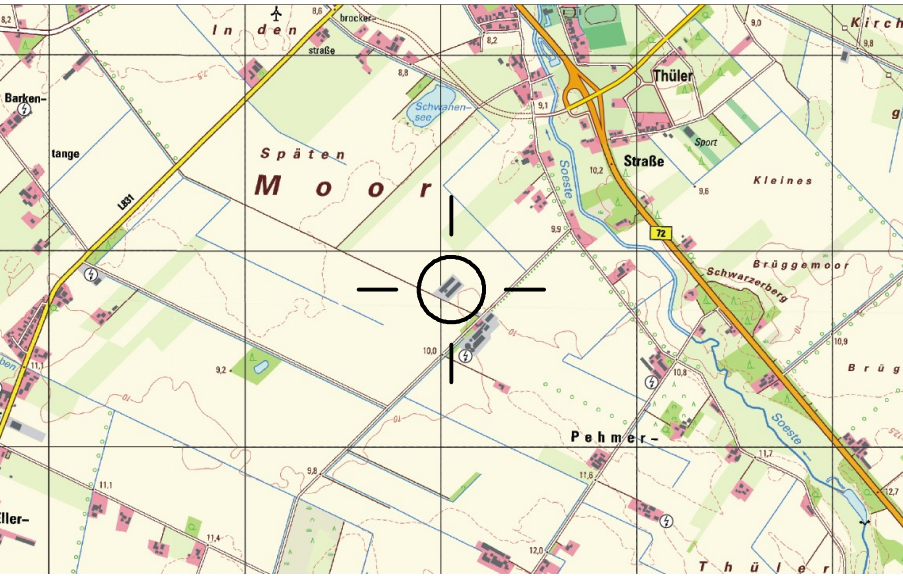
Genehmigung
Die Änderung des Flächenutzungsplanes ist mit Verfügung vom..... (AZ:.....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teile gemäß §6 BauGB genehmigt.
Cloppenburg den.....
Siegel
Genehmigungsbehörde

Bekanntmachung
Der Beschluss der 63.Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am..... im Amtsblatt für den Landkreis Cloppenburg bekannt gemacht worden. Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am..... in Kraft getreten.
Friesoythe, den.....
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 63.Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Friesoythe, den
Bürgermeister



Stadt Friesoythe
63. Änderung des Flächennutzungsplan im Ortsteil Pehmertange



Dipl. Ing. Architekt **Ulrich Höltermann**
Roggenkamp 13 | 49401 Damme
T. 05491/906444 | F. 05491/906443

ENTWURF